DIE LINKE.

Fraktion im Stadtrat Gera

OTTO-DIX-STADT GERA

DIE LINKE. Fraktion im Stadtrat Gera
Geschäftsstelle
Kornmarkt 12
07545 Gera

Tel.: (03 65) 8 38 15 30
Fax: (03 65) 8 38 15 35

e-mail: die-linke-fraktion@gera.de

16.06.2023

DIE LINKE. Fraktion im Stadtrat Gera

Oberbürgermeister
der Stadt Gera

Julian Vonarb

OB	1100	1200	1300
2000	Stadt Gera Oberbürgermeister		1400
3000			1600
4000	16. Juni 2023		Büro OB
			1015
	lfd.Nr. 1288		1020
	Termin		

4000
zur weiteren Bearbeitung.
16.6.23

Anfrage entsprechend § 22 GO des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Hier: Möglichkeiten für legales Graffiti in der Stadt Gera

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Einwohnerfragestunde zur Sitzung des Stadtrates am 11. Mai 2022 haben sich Herr Müller und Herr Prochnow mit der Bitte an die Stadtverwaltung gewandt, eine öffentliche Fläche für Sprayer zur Verfügung zu stellen und einen Ansprechpartner aus der Stadtverwaltung zu benennen. Zugleich wurden von verschiedenen Stadtratsmitgliedern im Rahmen dieser Einwohnerfragestunde Vorschläge unterbreitet.

Sie selbst haben den Fragestellern eine Prüfung durch den Baudezernenten zugesagt.

Ich bitte um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Zu welchem Ergebnis ist die Stadtverwaltung hinsichtlich des von Ihnen beauftragten Prüfauftrages gekommen?
2. Wann fanden Beratungen der Stadtverwaltung mit den Fragestellern statt?
3. Welche Ergebnisse ergaben sich aus diesen Beratungen? (Standorte für legale Graffitiwände)
4. Gibt es Überlegungen innerhalb der Stadtverwaltung, rechtskonforme Voraussetzungen für legales Sprayen im öffentlichen Raum zu erlassen?
5. Ist es richtig, dass die Anfragesteller, für eine zur Verfügung stehende öffentliche Wand, selbst die Haftung der Wand (bzgl. strafrechtsrelevanter Bilder) als auch die Pflege der Grünfläche übernehmen sollten?
6. Hat die Stadtverwaltung Erkenntnisse darüber, wie andere (auch Thüringer Städte) diese Gesamtlage der zur Verfügung Stellung öffentlicher Wände für Graffiti-Kunst lösen?
7. Welche Amt bzw. Abteilung ist verantwortlich für die konstruktive Lösung des Sachverhaltes?

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Reinhardt
Stellv. Fraktionsvorsitzender

OTTO-DIX-STADT GERA

OBERBÜRGERMEISTER

OTTO-DIX-STADT GERA • Stadtverwaltung • Postfach 11 64 • 07501

Ihr(e) Ansprechpartner(in): Silvio Heymann
Bereich: Tiefbau- und Verkehrsamt
Abteilung Ingenieurbau
Sitz: Ernst-Toller-Straße 15, 07545 Gera
Zimmer: 234
Telefon: 0365 838-4750
Fax.: 0365 838-4705
E-Mail: tiefbau.verkehr@gera.de
Aktenzeichen: 662416-Graffiti/Hey
Datum: 11.07.2023

Fraktion DIE LINKE
Stellv. Fraktionsvorsitzender
Herr Reinhardt

- Im Hause -

Anfrage zu Möglichkeiten für legales Graffiti in der Stadt Gera

Sehr geehrter Herr Reinhardt,

als Anlage beigefügt, übersende ich Ihnen die diesbezügliche Stellungnahme aus dem dafür zuständigen Fachdezernat.

In Anwendung von § 22 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse erhält jede Fraktion im Stadtrat die Anfrage sowie diese Antwort zur Kenntnis.

Mit freundlichem Gruß

Julian Vonarb
Oberbürgermeister

Anlage

Anlage

Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 16.06.2023
Hier: Anfrage zu Möglichkeiten für legales Graffiti in der Stadt Gera

---

Die Anfrage der Fraktion DIE LINKE möchten wir wie folgt beantworten:

1. „Zu welchem Ergebnis ist die Stadtverwaltung hinsichtlich des von Ihnen beauftragten Prüfauftrages gekommen?"

   Eine Fläche könnte seitens des Tiefbau- und Verkehrsamtes – wie im anhängenden Sachstandbericht vom 14.03.2023 ausgeführt – zur Verfügung gestellt werden.

2. „Wann fanden Beratungen der Stadtverwaltung mit den Fragestellern statt?"

   Es fanden mehrere Gespräche, überwiegend telefonisch, am 02.08.2022 (mit Herr Müller) auch in den Räumlichkeiten des Tiefbau- und Verkehrsamtes, statt.

3. „Welche Ergebnisse ergaben sich aus diesen Beratungen? (Standorte für legale Graffitiwände)"

   Die Gespräche selbst führten zu keinem konkreten Ergebnis. Die Fragesteller wünschten sich eine Fläche, welche von jedermann zu jeder Zeit gestaltet werden kann. Eine Fläche konnte – wie bereits ausgeführt – grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden. Dabei handelte es sich um die Lärmschutzwand LSW 002 „Süd-Ost-Tangente". Da es sich im konkreten Fall um eine ständig wechselnde Gestaltung durch ständig wechselnde Personen handelt, ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass die Wand und das Umfeld in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden. Dazu ist zwingend eine entsprechende Vereinbarung mit den Fragestellern erforderlich. Eine Bereitschaft der Fragesteller, die damit einhergehende Verantwortung zu übernehmen, ist bisher leider mit der notwendigen Ernsthaftigkeit und Konsequenz nicht erkennbar.

4. „Gibt es Überlegungen innerhalb der Stadtverwaltung, rechtskonforme Voraussetzungen für legales Sprayen im öffentlichen Raum zu erlassen?"

   Die Überlegungen zur Schaffung genereller rechtskonformer Voraussetzungen für legales Sprayen waren für das Baudezernat in dieser Form als konkrete Arbeitsaufgabe nicht erkennbar. Ziel war im konkreten Fall die Klärung, inwieweit die Stadtverwaltung – hier das Tiefbau- und Verkehrsamt – entsprechende Flächen zur Verfügung stellen kann. Unabhängig davon besteht natürlich die Überlegung – wie unter Punkt 3 ausgeführt – eine Vereinbarung hinsichtlich der Rechte und Pflichten zur Gestaltung der Wand, beispielsweise in Hinblick der Vorbereitung der Wand mit einem Graffitischutzsystem, auf Ansprechpartner und Verantwortlichkeiten zur Entfernung von verfassungsfeindlichen oder sonstigen unerwünschten Symbolen und der Sicherheit und Ordnung im Bereich der Wand, mit den Fragestellern zu treffen.

5. „Ist es richtig, dass die Anfragesteller, für eine zur Verfügung stehende öffentliche Wand, selbst die Haftung der Wand (bzgl. strafrechtsrelevanter Bilder) als auch die Pflege der Grünfläche übernehmen sollten?“

   Nein, dies ist unzutreffend. Richtig ist, dass in einer Vereinbarung geregelt sein sollte, dass das „Kollektiv“ die Entfernung von beispielweisen strafrechtsrelevanten Bildern umgehend veranlasst. Dazu ist es unabdingbar, dass es einen festen und ständig erreichbaren Ansprechpartner gibt. Entsprechend wurde dies von uns gegenüber den Fragestellern kommuniziert. Die Fragesteller stehen hierfür jedoch nicht zur Verfügung. Eine Übernahme der Pflege der Grünfläche durch die Anfragesteller war zu keinem Zeitpunkt Thema.

6. „Hat die Stadtverwaltung Erkenntnisse darüber, wie andere (auch Thüringer Städte) diese Gesamtlage der zur Verfügung Stellung öffentlicher Wände für Graffiti-Kunst lösen?“

   Ja, diesbezüglich wurde mit der Stadt Weida Rücksprache genommen. Im Detail haben wir hierzu in unserem anliegenden Sachstandbericht vom 14.03.2023 entsprechende Aussagen getroffen.

7. „Welche Amt bzw. Abteilung ist verantwortlich für die konstruktive Lösung des Sachverhaltes?“

   Zurzeit zeichnet das Tiefbau- und Verkehrsamt, die Abteilung Ingenieurbau - als Verantwortliche der Lärmschutzwände -, verantwortlich. Für eine weitere Betreuung der Künstler nach Festlegung der Fläche ist diese jedoch nicht der passende Ansprechpartner. In Weida werden die Künstler durch den Bereich KiTa/Jugend/Sport betreut.

Sehr geehrter Herr Reinhardt,

wie Sie in Ihrer Anfrage richtig ausführen, wurden von verschiedenen Stadtratsmitgliedern im Rahmen der Einwohnerfragestunde vom 11.05.2022 Vorschläge unterbreitet.

Wir möchten an dieser Stelle daraufhin weisen, dass der Vorschlag des Stadtrates Herrn Geißler, Fraktion CDU, nach Rücksprache mit Frau Martens (Ehrenamtszentrale) nach unserem Kenntnisstand bis März 2023 seitens der Fragesteller nicht aufgenommen wurde.

Gera, 11.07.2023

Michael Sonntag
Dezernent für Stadtentwicklung
Bau und Umwelt

Anlage
Sachstandsbericht vom
14. März 2023

Sachstandsbericht legale „Graffitifläche" – OHNE ANLAGEN

Der in der Einwohnerfragestunde am 11.05.2022 angesprochenen Thematik einer legalen Graffitifläche steht das Tiefbau- und Verkehrsamt grundsätzlich offen gegenüber.

Die ursprünglich vorgesehene Fläche an der Lärmschutzwand 001 „Straße des Bergmanns" ist auf Grund deren Oberflächenstruktur (Holz, siehe Anlage 1) und dem damit verbundenen Aufwand bei der gegebenenfalls erforderlichen Entfernung von Graffitis nicht als Fläche für Graffitis geeignet.

Alternativ könnten durch das Tiefbau- und Verkehrsamt Teile der Lärmschutzwand 002 „Süd-Ost-Tangente" (siehe Anlage 1) auf einer Länge von ca. 70 m, beginnend ab der Plauenschen Straße in Richtung Braustraße, zur Verfügung gestellt werden. Die Fläche vor der Wand wurde von Gehölz befreit und die Wand wäre somit sofort zugänglich.

Da bei derartigen Flächen immer das Risiko einer Gestaltung mit verfassungsfeindlichen und/oder anderen unerwünschten Symbolen sowie die Verunreinigung der Anlagen mit leeren Farbdosen oder ähnlichen besteht, sehen wir für die Nutzung dieser Flächen als legale Graffitfläche eine Vereinbarung zwischen der Stadt Gera und den Künstlern als unabdingbar an.

In dieser Vereinbarung sollte ein konkreter Ansprechpartner der Künstler definiert sein. Darüber hinaus sollten Aussagen zur Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit sowie der Umgang mit verfassungsfeindlichen oder sonstigen unerwünschten Symbolen verankert werden. Für die Vorbereitung einer solchen Vereinbarung fand am 02.08.2022 ein Termin mit Herrn Anton Müller im Tiefbau- und Verkehrsamt statt. Zu diesem legte Herr Müller ein „Konzept" (Anlage 2) für die Nutzung der Fläche vor. Dieses Konzept umfasst einzig das Anbringen einer Tafel „Hall of Fame" (Anlage 3), auf welcher die Regeln für die Nutzung der Fläche fixiert sind.

Für eine konkrete Vereinbarung mit der Festlegung entsprechender Rechte und Pflichten steht Herr Müller jedoch nicht zur Verfügung. Das heißt, dass die Stadt Gera (hier das Tiefbau- und Verkehrsamt) für die regelmäßige Kontrolle und gegebenenfalls Reinigung der Fläche alleinverantwortlich wäre. Die dafür erforderlichen Kapazitäten stehen im Tiefbau- und Verkehrsamt nicht zur Verfügung. Darüber hinaus sollte an der freigegebenen Fläche mindestens ein Papierkorb zur Verfügung gestellt werden, bei welchen mit einmaligen Kosten in Höhe von ca. 1.000,00 € für die Anschaffung und mit Folgekosten für die regelmäßige Leerung zu rechnen ist.

Einen ähnlichen, vereinbarungsfreien Ansatz verfolgt die Stadt Weida. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter, Herrn Sven Müller (SB KITA/Jugend/Sport, SV Weida) wurde uns bestätigt, dass die „Regeln" entsprechend der Beschilderung (Anlage 2) weitestgehend eingehalten werden.

Wir vertreten jedoch den Standpunkt, dass mindestens die regelmäßige Kontrolle und gegebenenfalls erforderliche Neugestaltung der Flächen als Pflicht der Künstler zu vereinbaren ist.

Im Ergebnis können wir festhalten, dass eine mögliche Fläche gefunden wurde und bereits zur Verfügung steht, jedoch seitens der Künstler leider kein ernsthaftes Interesse erkennbar ist. Die von Stadtrat Herrn Geissler, Fraktion CDU, in der Einwohnerfragestunde vom 11.05.2022 angeregte Kontaktaufnahme zu Fr. Martens (Ehrenamtszentrale) fand nach unserem Kenntnisstand ebenfalls nicht statt.

f.d.R.d.A.

14. März 2023

Silvio Heymann
Tiefbau- und Verkehrsamt
Abt.-ltr. Ingenieurbau

Anlage 1

LSW 001 „Straße des Bergmanns“

LSW 002 „Süd-Ost-Tangente“